

Partnervertrag

zwischen

health-my-vision® GmbH

Dr. Rudolf-Eberle-Strasse 8-10, 76534 Baden Baden

(health-my-vision®)

und

Vorname / Nachname _____

Strasse / Hausnummer _____

Postleitzahl / Ort _____

Emailadresse _____

Geburtsdatum _____

(_____)

Die Parteien stehen in einer beginnenden Geschäftsbeziehung und treffen den folgenden Partnervertrag.

_____ wird ein registrierter Teilnehmer von health-my-vision® und hat die Möglichkeit, die Produkte der health-my-vision® an weitere Personen und Personenkreise weiterzuempfehlen.

In Form eines Empfehlungsmarketings können dann diese Personen und Personenkreise wiederum die Produkte health-my-vision weiterempfehlen. Die neu akquirierten Personen der/des _____ für health-my-vision® können die Produkte bei health-my-vision® unter Angabe des Namens deren Empfehlens / Empfehlensin telefonisch oder im online-shop bestellen. Gleichmaßen können diese Personen diesen Partnervertrag abschließen.

_____ erhält für die entsprechend getätigten Umsätze der benannten Personen einen Empfehlungsbonus, der quartalsweise abgerechnet und ausbezahlt wird. Umsatz in diesem Sinne sind fakturierte und bezahlte Rechnungen. Der Anspruch auf Empfehlungsboni besteht quartalsweise immer dann, wenn _____ in diesem Quartal selbst

eine Packung CyVision® -oder- einen Anti-Age-Complex oder einen Aqua-Fluid

(bitte das gewünschte durch unterstreichen kennzeichnen und die Alternativen mit xxx durchstreichen)

erhalten und bezahlt hat. Für die Dauer der Vertragslaufzeit erhält _____ einmal im pro Quartal das oben gewählte Produkt ganz automatisiert zugesendet, das zu dem im online-shop ersichtlichen Konditionen berechnet wird.

Die ausbezahlten Empfehlungsboni sind Vermittlungsleistungen, die von _____ als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG einkommensteuerpflichtig sind, soweit sie EUR 256,00 im Kalenderjahr übersteigen.

health-my-vision® sendet _____ einmal im Quartal eine Provisionsabrechnung, aus der alle Empfehlungsboni berechtigten Umsätze des Vorquartals hervorgehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheinen bei der Provisionsabrechnung nur die für den Empfehlungsbonus I relevanten Personen mit Namen, alle weiteren anonymisiert.

_____ verpflichtet sich über die Produkte von health-my-vision® keine falschen Angaben zu machen oder falsche Informationen weiterzugeben. Alle wesentlichen und wichtigen Informationen erhält _____ von health-my-vision®.

Health-my-vision® und _____ sind darüber einig, dass dieser Partnervertrag eine Provisionsvereinbarung und nicht ein Liefervertrag ist. Bei diesem Partnervertrag handelt es sich rein um eine Provisionsvereinbarung, ein Handelsvertreterverhältnis/Handelsvertretervertrag i.S.d. HGB wird hierdurch nicht begründet.

Weiter Ausführungen in schriftlicher Form sind nicht erforderlich, da sich die Parteien über den Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung einig sind.

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten und kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der 24 Monate gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um weiter 12 Monate. Hier gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

health-my-vision® wurde mir empfohlen durch:

Vorname / Nachname _____

Bitte senden Sie diesen Vertrag und den rechtlichen Hinweis unterzeichnet zurück an die

health-my-vision® GmbH:

Email: info@health-my-vision.de

Fax: 07223-9669-6864

Post: health-my-vision GmbH - Dr. Rudolf-Eberle-Strasse 8-10 - 76534 Baden Baden

health-my-vision® GmbH

Ihre Unterschrift

gez. Dirk Bender, Geschäftsführer

Datum

Datum

Rechtlicher Hinweis als Vertragsbestandteil:

Die health-my-vision® GmbH, Dr. Rudolf-Eberle-Strasse 8-10, 76534 Baden Baden vertreibt in Form eines Direktvertriebes auf Basis des Empfehlungsmarketing folgende Produkte aus folgenden Bereichen: Produkte zur Prophylaxe und Therapie von bakteriellen Infektionen - Produkte zur dermatologischen Anwendung (skin-care -/ Hautpflegeprodukte)- Vitamin- Mineralien- und Naturstoffkomplexe.

Sollten einzelne Produkte von health-my-vision® als Medizinprodukte i.S.d. MPG (Gesetz über Medizinprodukte) qualifiziert sein, so sind grundsätzlich die Regelungen des MPG zu beachten.

§ 3 Begriffsbestimmungen:

Medizinprodukte sind alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich der vom Hersteller speziell zur Anwendung für diagnostische oder therapeutische Zwecke bestimmten und für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinproduktes eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen mittels ihrer Funktionen zum Zwecke

- a) der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,
- b) der Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,
- c) der Untersuchung, der Ersetzung oder der Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs oder
- d) der Empfängnisregelung

zu dienen bestimmt sind und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

§ 31 Medizinprodukteberater

(1) Wer berufsmäßig Fachkreise fachlich informiert oder in die sachgerechte Handhabung der Medizinprodukte einweist (Medizinprodukteberater), darf diese Tätigkeit nur ausüben, wenn er die für die jeweiligen Medizinprodukte erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung für die Information und, soweit erforderlich, für die Einweisung in die Handhabung der jeweiligen Medizinprodukte besitzt. Dies gilt auch für die fernmündliche Information.

(2) Die Sachkenntnis besitzt, wer

1. eine Ausbildung in einem naturwissenschaftlichen, medizinischen oder technischen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat und auf die jeweiligen Medizinprodukte bezogen geschult worden ist oder

2. durch eine mindestens einjährige Tätigkeit, die in begründeten Fällen auch kürzer sein kann, Erfahrungen in der Information über die jeweiligen Medizinprodukte und, soweit erforderlich, in der Einweisung in deren Handhabung erworben hat.

(3) Der Medizinprodukteberater hat der zuständigen Behörde auf Verlangen seine Sachkenntnis nachzuweisen. Er hält sich auf dem neuesten Erkenntnisstand über die jeweiligen Medizinprodukte, um sachkundig beraten zu können. Der Auftraggeber hat für eine regelmäßige Schulung des Medizinprodukteberaters zu sorgen.

(4) Der Medizinprodukteberater hat Mitteilungen von Angehörigen der Fachkreise über Nebenwirkungen, wechselseitige Beeinflussungen, Fehlfunktionen, technische Mängel, Gegenanzeigen, Verfälschungen oder sonstige Risiken bei Medizinprodukten schriftlich aufzuzeichnen und unverzüglich dem Verantwortlichen nach § 5 Satz 1 und 2 oder dessen Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte schriftlich zu übermitteln.

§ 5 Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen

Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter. Werden Medizinprodukte nicht unter der Verantwortung des Bevollmächtigten in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt, ist der Einführer Verantwortlicher. Der Name oder die Firma und die Anschrift des Verantwortlichen müssen in der Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung des Medizinproduktes enthalten sein.

Hiermit bestätige ich, dass ich zu den Produkten health-my-vision® umfassende Informationen erhalten habe und hinreichend geschult worden bin. Ich verpflichte mich keine falschen Angaben zu machen oder falsche Informationen weiterzugeben. Ich habe den oben aufgeführten rechtlichen Hinweis gelesen, verstanden und werde sie beachten.

Ort, Datum

Unterschrift
